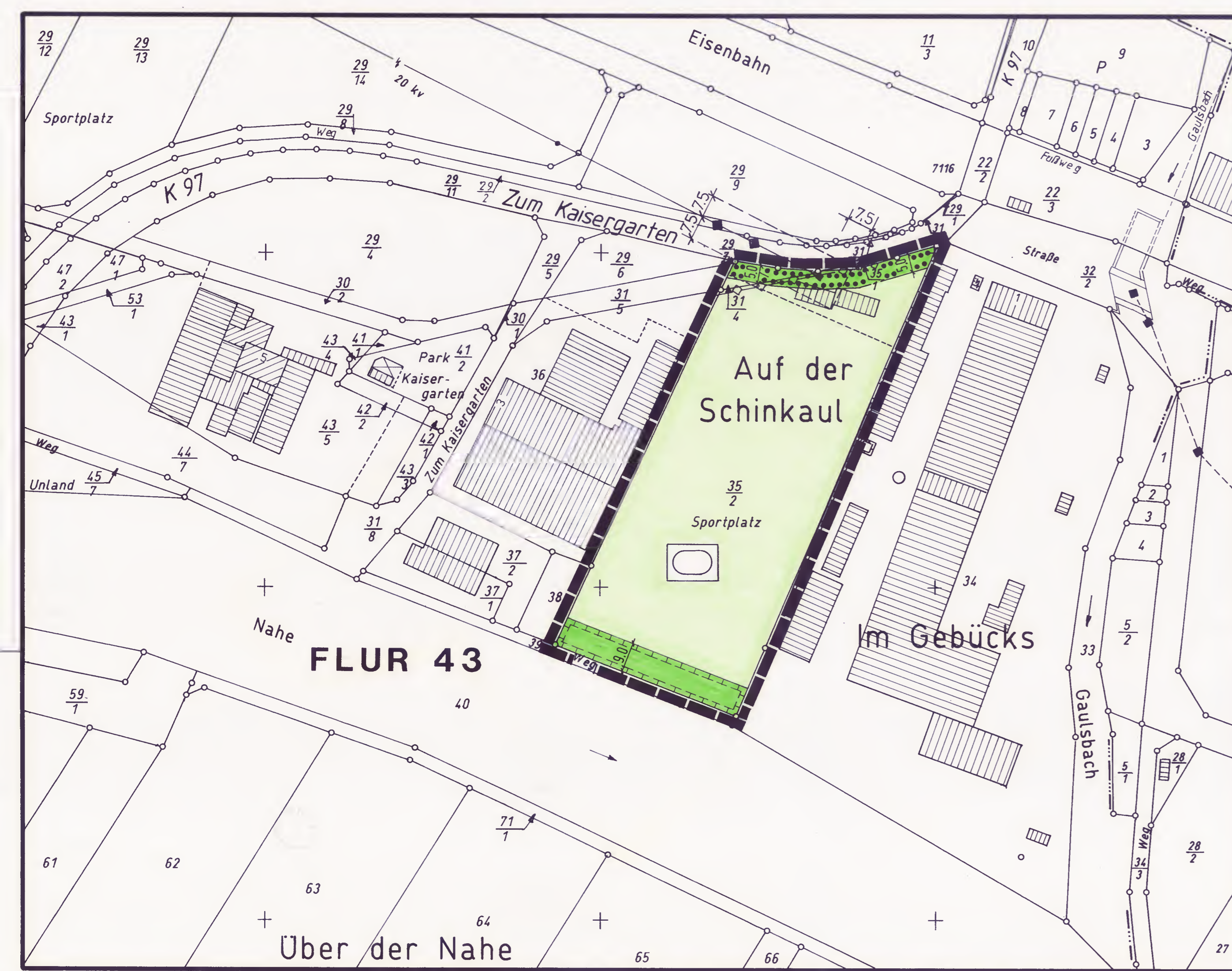


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MONZINGEN FÜR DAS TEILGEBIET "KAPPESBERDER, IM BAU, AM MÜHLENWEG," FLUR 43 DRITTE ÄNDERUNG M. 1:1000



LEGENDE

1. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

- 20 KV-Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen
- 20 KV-Erdleitung

2. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

- Private Grünfläche, Sport- und Freizeitanlage

3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

- Private Grünfläche (§ 9 (1) 20 BauGB und § 24 LPflG)
- Private Grünfläche (§ 9 (1) 25 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Private Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)

Das Teilgebiet ist private Grünfläche, Zweckbestimmung: Sport- und Freizeitanlage. Innerhalb der privaten Grünfläche sind Sportflächen sowie zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.

2. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Erhaltung des Uferstreifens:

Die Festsetzung des Uferstreifens nach § 9 (1) 20 BauGB soll erhalten werden. Zudem ist für diesen Bereich ein Pauschenschutz nach § 24 LPflG gegeben. Die Breite des Uferstreifens wird sich am Bestand orientieren, so dass eine Veränderung der Sportplatzgröße vermieden wird. Nach einer Aufmessung vor Ort und der Lokalisierung von Fluchtanlage und Tor muss die Breite des Uferstreifens (Flächenfestsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB) von ursprünglich 17 m Breite auf ca. 9 m Breite eingeeengt werden. In diesem Bereich sind die Flächen nach § 24 LPflG, und die bestehende Baumreihe aus Pappeln erfasst und gesichert. Die Spielfeldgröße bleibt somit unverändert. Beeinträchtigungen für die Fläche nach § 24 LPflG, sollen durch die Errichtung eines Zaunes (siehe nachfolgenden Punkt) vermieden werden.

Errichtung von Ballfangzäunen:

Nach Norden und Süden sollen selbsttragende Ballfangzäune errichtet werden. Alle bestehenden Zaunrelikte, diese führen zu Schäden an den Bäumen, sollen abgebaut werden. Im Süden soll eine Fläche nach § 9 (1) 20 BauGB respektiert werden. Dies bedeutet im konkreten Fall die Errichtung des Zaunes auf einer Höhe von ca. 1,5 m hinter der südlichen Torauslinie auf ihrer gesamten Breite.

Sukzessiver Ersatz der Bäume:

Die vorgeschädigten Pappel-Reihen sollen bei Ausfall durch standortgerechte Bäume der Aue ersetzt werden. Die Pappel wurde aus forstökonomischen Gründen gepflanzt; sie hat jedoch im Vergleich zu standortheimischen Bäumen nur eine geringe ökologische Wertigkeit. An ihrer Stelle sollen bei Ausfall Arten aus der nachfolgenden Liste verwendet werden:

<u>Bäume:</u>	Acer campestre	Feldahorn
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Alnus glutinosa	Schwarzerle
	Carpinus glutinosa	Hainbuche
	Fagus sylvatica	Rotbuche
	Fraxinus excelsior	Esche
	Malus sylvestris	Wildapfel
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus petraea	Traubeneiche
	Quercus robur	Stieleiche

Eingrünung nach Norden:

Zur Verbesserung der Ortseingangssituation und zur Kaschierung der baulichen Anlage soll eine Bepflanzung entlang der K 97 durchgeführt werden. Durch die Ansammlung von Erdkabeln in diesem Bereich werden den Auflagen der Energieversorger folgend, nur Sträucher verwendet. Hierfür sollen standortheimische Arten aus der nachfolgenden Liste verwendet werden.

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Salix caprea	Salweide
Viburnum opulus	Wasserschneeball

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	am	25.03.1999
Bekanntmachung	am	08.04.1999
Auslegungsbeschluss gem. § 3 II BauGB	am	23.06.1999
Auslegung	vom	08.07.99 bis 09.08.99
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB	am	23.09.1999

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

MONZINGEN, DEN 30.09.1999

Geib
Geib, Ortsbürgermeister

In Kraft getreten mit Bekanntmachung gem. § 10 III BauGB	am	07.10.1999
--	----	------------

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990-PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Jahrg. 1991 Teil 1 S. 58),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889),

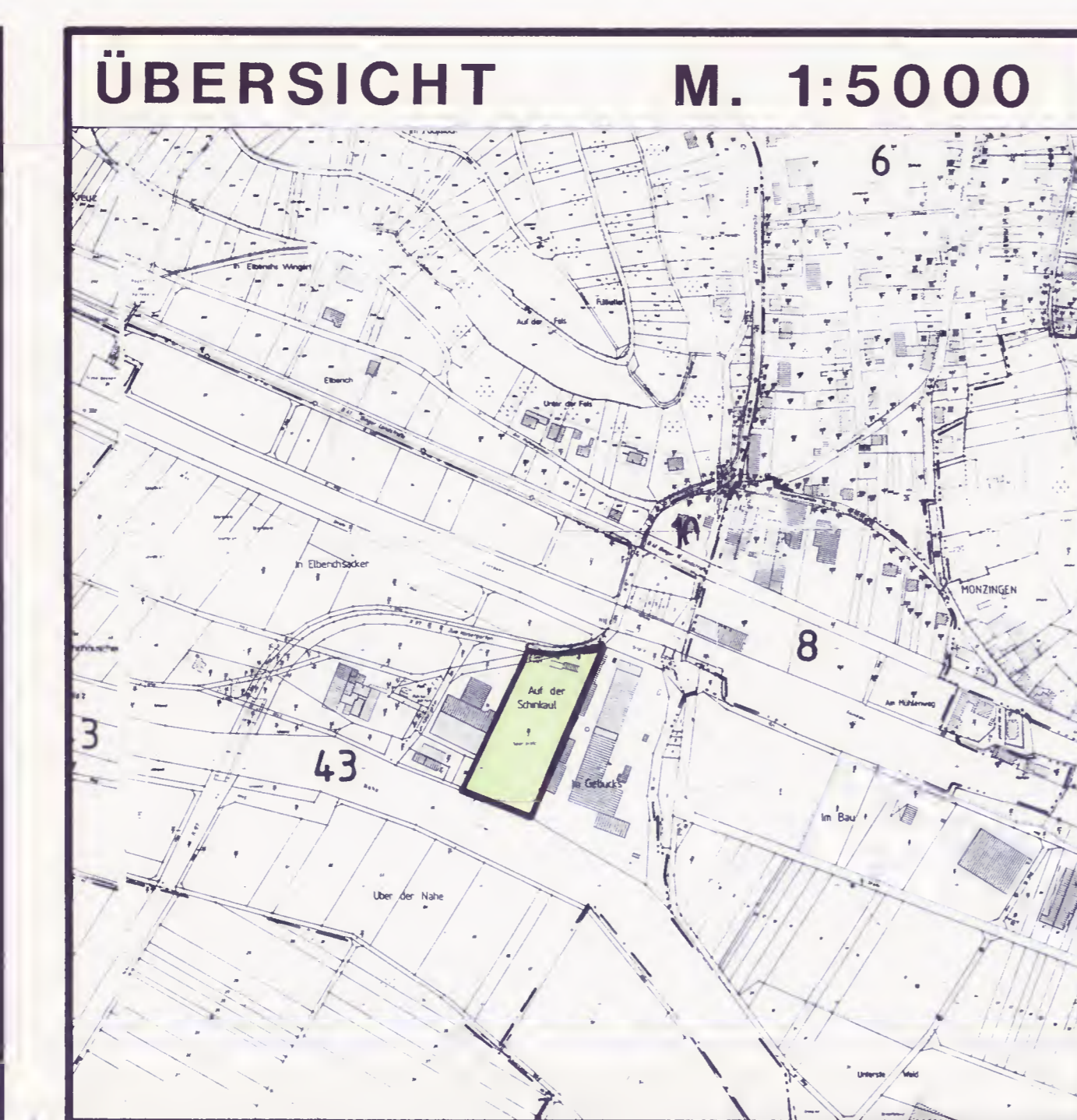
§ 17 Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36),

§ 50 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205),

§ 2 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11),

alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.



ORTSGEMEINDE MONZINGEN

BP. "KAPPESBERDER, IM BAU, AM MÜHLENWEG"

DRITTE ÄNDERUNG

M. 1:1000

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
BAD SOBERNHEIM -BAUABTEILUNG-

BEARB.: BUCH	GEZ.: BUCH	06/1999
--------------	------------	---------